

**Vertrag über die Benutzung eines
Raiffeisen-Tankautomaten**

Zwischen dem Benutzer

und dem Betreiber

**Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH
Dr.-Krause-Straße 33
06366 Köthen**

wird folgender (nicht übertragbarer) Vertrag geschlossen:

Der Benutzer ist berechtigt, mit seiner Tank-Kundenkarte: unter Verwendung der Code-Nummer an der Tankstation in unter folgenden Bedingungen zu tanken:

1. Der Benutzer verpflichtet sich, Störungen und Unstimmigkeiten bei der Entnahme von Kraftstoffen sofort dem Betreiber zu melden, um unbefugtes Benutzen zu verhindern. Der Benutzer überprüft nach Beendigung jeder Tankung alle im Sichtfenster ausgedruckten Daten und vergleicht die angezeigte Menge mit der Anzeige auf der benutzten Säule. Für alle über die erhaltene Tank-Kundenkarte getankten Mengen ist er verantwortlich.
2. Die Tank-Kundenkarte bleibt Eigentum des Betreibers. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Karte ist dem Betreiber unverzüglich zu melden. Auf Verlangen ist die Karte dem Betreiber zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so trägt der Benutzer die Kosten für den Ausfall.
3. Alle Folgen und Nachteile jeder unsachgemäßen oder sonst missbräuchlichen Benutzung des Tankautomaten durch den Benutzer selbst oder dessen Beauftragten, ebenso alle Folgen des Abhandenkommens und der Beschädigung der Tank-Kundenkarte trägt der Benutzer.
4. Der Betreiber und der Benutzer können diesen Vertrag jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch Kündigung beenden.
5. Der Benutzer zahlt bei Vertragsbeginn eine einmalige Depotgebühr in Höhe von 5,00 €. Die Neubeschaffung einer Tank-Kundenkarte bei Verlust und gebrauchsunfähiger Beschädigung geht zu Lasten des Benutzers.
6. Die Abrechnung der Kraftstoffmenge erfolgt in regelmäßigen Abständen. Abrechnungsgrundlage sind die bei jeder Tankung ausgedruckten Daten. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Abrechnungssummen seinem Konto IBAN:..... BIC:..... bei der durch Abbuchungsverfahren belastet wird. Es wird ein Zahlungsziel von 7 Tagen ohne Skonto gewährt.
7. Der Benutzer hat jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich dem Betreiber anzuzeigen.

Der Benutzer erkennt die vorstehenden Bedingungen als bindend an und bestätigt den Erhalt

- a) einer Durchschrift dieses Vertrages
- b) einer Tank-Kundenkarte

Köthen, den

Benutzer

Betreiber

Kontoeröffnungsantrag

Standort:

Raiffeisen Warengesellschaft

Köthen-Bernburg mbH

Dr.-Krause-Str. 33

06366 Köthen

Tel: 03496/51262-10

Fax: 03496/51262-510



zur Einrichtung eines Warenkontos bei der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH

privat¹ geschäftlich¹

Bar-Konto¹

per Fax an Frau Witzki (03496) 51262-516

Rechnungs-Konto¹

per Fax an Frau Witzki (03496) 51262-516

Tank-Rechnungs-Konto^{1 5}

Email: service@raiffeisen-koethen.de

Web: www.raiffeisen-koethen.de

Name und Anschrift oder Firmierung und Firmenanschrift:

Vorname ¹	
Name ²	
Straße & Nr. ¹	
PLZ/Ort ¹	
Geburtsdatum ¹	
Telefon	
Fax	
Mobil	
E-Mail	

Für interne Zwecke

Debitor-Nr.: Beantragte Preisliste: ¹	
<input type="checkbox"/> Tankkarten-Nr.:	
Beantragtes Limit¹:	
PRIVATPERSON Ausgewiesen durch:	
<input type="checkbox"/> Personalausweis	
<input type="checkbox"/> ggf. Führerschein	
Nr. und ausstellende Behörde: (Entf. bei Fotokopie)	
Der Kunde hat sich vor mir legitimiert. Legitimationsprüfung durch:	
Unterschrift des Mitarbeiters	

Zahlungskonditionen:

<input type="checkbox"/> 14 Tage Netto (gilt nur für Rechnungs-Konto)
<input type="checkbox"/> 8 Tage 2% Skonto ⁴ (nur in Verbindung mit SEPA-Lastschriftmandat)
<input type="checkbox"/>

Wir bestätigen, dass die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH (**nachf. RWG genannt**) für alle gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen die Eigentumsvorbehaltsrechte in umfassender Form (einfacher, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Kontokorrent- und Saldoklausel) gemäß deren uns bekannten sowie vertragsgegenständlich für alle Geschäfte geltenden zutreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (jeweils neueste Fassung) zustehen. Die AGB wurden mir übergeben und werden von uns als vertragsgegenständlich anerkannt.

Soweit nicht anders vereinbart ist jede in meinem/unserem Namen auftretende Person zu kontowirksamen Verfügungen, außer Barauszahlungen, berechtigt. Dies gilt insbesondere für Materialbestellung (auch fernmündlich), Entgegennahme und Quittierung von Waren als auch für den Tresenverkauf. Die Haftung der RWG bei unrechtmäßiger Kontoverfügung in jeder Art ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Die RWG beabsichtigt mir/uns einen Warenkredit zu gewähren. Sie wird vor der Einrichtung des beantragten kündbaren Kundenkontos bzw. vor Durchführung einer Bestellung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, oder einer anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Creditreform) eine Auskunft einholen. Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt die RWG diese Informationen an die SCHUFA. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere aber für die Dauer einer Ratenzahlungsvereinbarung oder der Gewährung eines Verfügungsrahmens, kann die RWG hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich/Wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über des SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Ebenso kann ich mich/können wir uns im Internet unter www.schufa.de informieren. Die Service-Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover. Gewonnene Erkenntnisse dienen ausschließlich der eigenen Bonitätsbewertung. Unter Einhaltung der Regelungen im BDSG werden die Daten vertraulich behandelt und im internen DV-System gespeichert.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

¹ Pflichtfelder; ² Pflichtfelder ⁴ Im SEPA-Einzugsverfahren gesondertes Formblatt nutzen!; ⁵ gesondertes Formblatt Tankkarten nutzen

Auskunft: <input type="checkbox"/> Creditreform <input type="checkbox"/> SCHUFA Laut Auskunft:	
Datenmaterial vom:	Bonitätsindex:
Zahlungshinweise: <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> gelegentliche Zielüberschreitung	Branche:
Geschäftsbeziehungen zulässig, Höchstkredit	
Lieferung bis	
genehmigt am:	
	Unterschrift (Vorstand)
Einrichtung im DV-System am:	
	Unterschrift (Mitarbeiter DV-System)

SEPA-Lastschriftmandat

zur Einrichtung eines Warenkontos bei der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH

Raiffeisen Warengesellschaft

Köthen-Bernburg mbH

Dr.-Krause-Str. 33

06366 Köthen

Tel: 03496/51262-10

Fax: 03496/51262-510

Email: service@raiffeisen-koethen.de



Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Name	Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH		
Straße	Dr.-Krause-Str. 33		
PLZ/Ort	06366 Köthen		
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE92 ZZZ 00000009274		
Mandatsreferenz (wird von der RWG Verwaltung ausgefüllt):			

Ich ermächtige die Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Vorname und Name	
Straße und Hausnummer	
PLZ/Ort	

Mein Kreditinstitut

BIC

IBAN (8 oder 11 Stellen)

DE _____

Vereinbarung zur Pre-Notification (Information zu einer bevorstehenden Lastschrift):

1. Der Einzug erfolgt gemäß den mit der Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH getroffenen Zahlungsvereinbarungen, ohne vorherige Übermittlung des jeweiligen Einzugsbetrages.
2. Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger sind darüber einig, dass der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen nicht vorab über eine anstehende Lastschrift informieren muss. Der Zahlungspflichtige ist daher nicht zu einer Rückgabe der jeweiligen Lastschrift aufgrund fehlender Vorabinformation berechtigt.
3. Auf Anforderung des Zahlungspflichtigen wird eine detaillierte Aufstellung über die vorgenommenen Einzüge vom Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft

1. Geltungsbereich

Für alle Verträge der Genossenschaft mit Unternehmen und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, auch für zukünftige, sind falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge hin wird ihn die Gesellschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Gesellschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Gesellschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Gesellschaft in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Gesellschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung. Der Vertragspartner der Gesellschaft kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Gesellschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Gesellschaft kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf denselben rechtlichen Verhältnissen beruht, nicht ausüben.

4. Rechnungsabschluss

Die Saldenmitteilung der Gesellschaft per 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Gesellschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere: in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Mängelansprüche

Die Gesellschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs.1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebraucht, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die Sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der Gesellschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist und Gesellschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Gesellschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Gesellschaft) zuständig. Für die Lieferung der Gesellschaft gelten zusätzlich die Regelungen der Nummern 9 bis 13.

9. Lieferung

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände auch bei Lieferanten der Gesellschaft unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Gesellschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Gesellschaft den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Gesellschaft auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Gesellschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf

Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Gesellschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

11. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel; z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zum Unternehmen § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Gesellschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

12. Leistungsstörungen

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Gesellschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung des

Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Anündigung bedarf.

Die Gesellschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diese hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Genossenschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum, an der neuen Sache, der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft. Der Vertragspartner hat die der Gesellschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt. Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Gesellschaft ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Gesellschaft durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Gesellschaft an den veräußerten Waren entspricht, an die Gesellschaft ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Gesellschaft stehen, zusammen mit anderen nicht der Gesellschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Gesellschaft ab.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Gesellschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Gesellschaft die Abtretungsanzeigen auszuhändigen.

Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Gesellschaft die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für die Gesellschaft bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Gesellschaft auf Verlangen des Vertragspartners, insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

Für die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte an die Gesellschaft gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

14. Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen erwerben wir ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Sachen. Das Pfandrecht sichert sämtliche Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner haben. Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen nach unserer Wahl freigeben, wenn der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheit die zu sichernden Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt.

Raiffeisen Warengesellschaft Köthen-Bernburg mbH